

4. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Aufgrund des §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz des - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2021 die 4. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Der § 3 Durchführung

wird wie folgt neu gefasst:

In den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau führt das von der Stadt Wildau beauftragte Unternehmen eine Ganztagesversorgung mit einem warmen Mittagessen und einer sonstigen Verpflegung auf der Grundlage der Qualitätsstandards der DGE durch. Die Be- und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Kindertagesstätte beim Caterer auf der Grundlage der täglich angemeldeten Kinder in den Gruppen.

In § 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung

werden

- Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

Der Betrag wird auf 1,96 € pro Portion und Tag festgesetzt.

- Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

Die Höhe des Zuschusses zur Mittagsversorgung wird auf 32,67 € je Monat festgesetzt und für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben.

- Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

Dieser ist jeweils zum 10. des Monats fällig.

- Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat können die Personensorgeberechtigten/Eltern für diesen Zeitraum einen schriftlichen Antrag auf Rückzahlung bzw. Erlass des Zuschusses zur Mittagsversorgung für diesen Monat stellen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizulegen.

- Absatz 8 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Bei anderen Ursachen der Abwesenheit des Kindes, die aufgrund der Entscheidung des Trägers der Kindertagesstätte oder die durch höhere Gewalt, wie z.B. durch Streiks oder Pandemien verursacht werden, wird der monatliche Zuschuss zur Essenversorgung von Amts wegen wie folgt gemindert und zurück erstattet bzw. mit anderen offenen Forderungen verrechnet:

- a) Bei einer Abwesenheit von mindestens 5 Verpflegungstagen im betreffenden Monat wird der Zuschuss zur Mittagsversorgung um 25% gemindert.
- b) Bei einer Abwesenheit von mindestens 10 Verpflegungstagen im betreffenden Monat wird der Zuschuss zur Mittagsversorgung um 50% gemindert.
- c) Bei einer Abwesenheit von mindestens 15 Verpflegungstagen im betreffenden Monat wird der Zuschuss zur Mittagsversorgung um 75% gemindert.
- d) Wird die Mittagsverpflegung einen vollen Monat nicht in Anspruch genommen, entfällt für diesen Monat der monatliche Zuschuss.

Artikel 2

Die 4. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Wildau, den 16.11.2021


Angela Homuth
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau, Beschluss S 088/2021 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.11.2021, ausgefertigt am 16.11.2021, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 16.11.2021


Angela Homuth
Bürgermeisterin

